

Ursachen und Bedingungen z. B. in anderen territorial- oder objektbezogenen Bereichen zu ziehen, solche zu erkennen, um sie erfolgreich beseitigen oder neutralisieren zu können.

Um die vorbeugende Wirkung der Tätigkeit des MfS weiter zu erhöhen und damit einen noch effektiveren Beitrag zur allseitigen Gewährleistung der äußeren und inneren Sicherheit der DDR zu leisten, ist es erforderlich, die ganze Breite des im sozialistischen Strafrecht¹ verankerten Maßnahmesystems zielstrebig zu nutzen und seine gesellschaftliche Wirksamkeit weiter zu erhöhen. Die außerhalb des Strafvollzuges einsetzenden staatlichen Auflagen, Erziehungs-, Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen sind noch umfassender für die Lösung politisch-operativer Aufgabenstellungen einzusetzen. Ziel- und zweckgerichtet und differenziert angewandt, sind damit günstige Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Kontrolle und Disziplinierung von Personen gegeben. Es muß dabei vermieden werden, durch eine undifferenzierte, nicht auf die spezifische Persönlichkeitsstruktur zugeschnittene Handhabung dieses Maßnahmesystems eine Verhärtung feindlich-negativer Einstellungen und die erhöhte Gefahr eines Rückfalls zu bewirken.

Auf der Grundlage des Wiedereingliederungsgesetzes² und der Voraussetzungen der im Strafgesetzbuch der DDR angeführten Maßnahmen zur Wiedereingliederung (§§ 47, 48 StGB) ist es dem MfS möglich, die gesellschaftliche Einflußnahme und Erziehung der in seinem Blickfeld stehenden Personen nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug bzw. Verurteilung auf Bewährung unmittelbar zu verfolgen und - ohne selbst in Erscheinung zu treten - zu steuern.

Dieses abgestimmte, planmäßige und auf Schwerpunkte orientierte Zusammenwirken - zumeist auf Kreisebene - mit den staatlichen Organen eröffnet dem MfS eine Reihe weiterer Möglichkeiten zur Durchsetzung spezifischer sicherheitspolitischer Interessen und dient gleichzeitig der Wahrnehmung der Verantwortung des MfS im gesamtstaatlichen Prozeß der Kriminalitätsprophylaxe. Im Rahmen des Zusammenwirkens geht es hierbei insbesondere darum, in kameradschaftlicher und prin-

¹ Vgl. dazu die §§ 33, 45, 47, 51, 52 und 59 StGB

² siehe Wiedereingliederungsgesetz, GBl. I, 10/77